Kiel, 09.02.2021

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

AZG Arbeitszugführergesellschaft mbH Goethestr. 21 06217 Merseburg DEUTSCHLAND

die ab dem 3. März 2020 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 2. März 2022 verlängert.

Im Auftrag

Scheläschus

TO TUR ARBEIT SEE

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.